

Schuppen- und Slippordnung 2026

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung umfasst die Bereiche:

- Bootsschuppen auf dem Vereinsgelände
- Freigelände und Außenanlagen
- Slipanlagen

des Segel-Club-Ribnitz e.V.

2. Zweckbestimmung

2.1.

Der SCR unterhält auf seinem Gelände Bootsschuppen mit Außengelände so wie Slipanlagen.

2.2

Die Bootsschuppen dienen der Unterbringung von Booten, sowie Pflege und Reparaturen von Booten. Die Slipanlagen dienen dem Ab- und Aufslippen der Boote der Vereinsmitglieder, sowie Gästen des Vereins.

Eine kommerzielle Nutzung wird ausgeschlossen.

3. Liegeplatzvergabe

3.1.

Liegeplätze in den Bootsschuppen werden für vereinseigene Boote, sowie für Privatboote von Clubmitgliedern und Gästen vergeben. Eine Überlassung und Verpachtung dieses Platzes an Dritte ist unzulässig.

3.2.

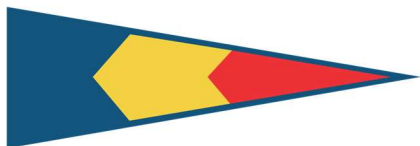
Clubmitglieder können beim Vorstand schriftlich einen Antrag auf einen Liegeplatz im Schuppen oder auf dem Freigelände stellen. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe eines Liegeplatzes, jährlich neu, nach den vorhandenen Möglichkeiten. Für die Vergabe werden neben dem Zeitpunkt der Antragstellung, auch die bisherigen Aktivitäten des Antragstellers, im Club berücksichtigt.

3.3

Für den Liegeplatz im Bootsschuppen oder auf dem Freigelände ist jährlich eine Gebühr laut gültiger Gebührenordnung zu entrichten.

3.4.

Zum Erhalt der Schuppen und der Pflege des Freigeländes sind von den Nutzern Arbeitsstunden (Anzahl laut gültiger Gebührenordnung) jährlich zu leisten. Es werden nur von Vorstandsmitgliedern bestätigte Stunden anerkannt. Über die Pflichtstunden hinaus geleistete Stunden sind nicht in andere Jahre übertragbar.



4. Festlegungen zur Lagerung und zu Arbeiten an Booten

4.1.

Zur Bootslagerung sind nur Böcke und Loren zu verwenden, deren Konstruktion und Material, sowohl die Tragfähigkeit als auch die Standsicherheit für das jeweilige Boot gewährleisten. Keile und Abstützungen zur Lagesicherung sind mit den Böcken beziehungsweise Loren fest zu verbinden. Loren müssen allseitig eine Wegrollsicherung haben.

4.2.

Der Umgang mit offenem Feuer und Licht, sowie das Rauchen sind in den Schuppen untersagt.

4.3.

Durch den Vorstand werden Überprüfungen, der zu jedem Liegeplatz gehörenden Elektro-Zwischenzähler, durch eine Elektrofirma veranlasst, um für den ordnungsgemäßen Zustand Sorge zu tragen.

4.4.

Stecker von Elektro-Geräten sind nach Beendigung der Arbeiten, beziehungsweise vor dem Verlassen des Schuppens aus den Steckdosen zu entfernen.

4.5.

Die Kosten für Elektroenergie zahlt jeder Liegeplatzinhaber selbst. Differenzen zum Hauptzähler werden paritätisch umgeschlagen.

4.6.

Die Lagerung von Lacken und Farben, sowie sonstigen chemischen Gefahrstoffen, ist nur in dafür vorgesehenen Schränken zulässig.

4.7.

Der Vorstand legt Lackiertage fest, an denen alle spanenden Arbeiten (schleifen) nicht ausgeführt werden dürfen. Die Termine werden in der Versammlung und/oder per Aushang, Email bekannt gemacht.

4.8.

Bei sämtlichen Arbeiten sind alle gesetzlichen Vorgaben zum Umweltschutz zu beachten.

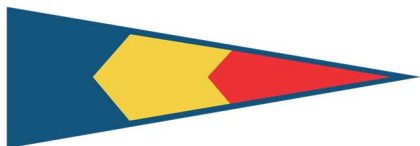
5. Versicherung / Haftung

5.1.

Eine Bootshaftpflicht-Versicherung ist von jedem Eigner abzuschließen.

5.2.

Die Liegeplatznutzer haften dem Verein gegenüber für Schäden am Vereinsbesitz.



5.3.

Die Liegeplatzinhaber haben für eine sichere und ordnungsgemäße Verriegelung ihres Schuppentores zu sorgen.

5.4.

Bei Hochwasser besteht für jeden Liegeplatznutzer die Pflicht, Kontrollen am Boot durchzuführen. Auswärtige, beziehungsweise verhinderte Sportfreunde können damit ortsansässige Clubmitglieder beauftragen.

5.5.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei der Entdeckung einer drohenden Gefahr beziehungsweise bereits entstandenen Schäden, sofort den Vorstand zu benachrichtigen.

5.6.

Verstöße gegen diese Schuppen- und Slipordnung sowie die Nichtbefolgung von Weisungen des Vorstands, können zum Verbot der Liegeplatznutzung führen.

6. Slipanlage (mit Schienensystem zwischen den Bootsschuppen)

6.1.

Das maximale Gewicht des zu slippenden Bootes darf 5 Tonnen nicht überschreiten.

6.2.

Die Bedienung der Slipwinde darf nur von Clubmitgliedern vorgenommen werden, die vom Vorstand benannt wurden.

6.3.

Beim Slippen von Booten müssen mindestens zwei weitere Sportsfreunde anwesend sein.

6.4.

Das Slippen und Umsetzen der Boote, ist in Gemeinschaftsarbeit der Eigner durchzuführen, um eine möglichst große Sicherheit zu gewährleisten.

6.5.

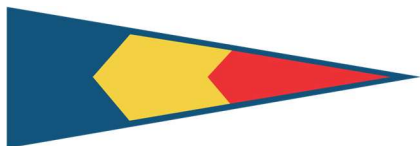
Sliphilfen wie Feldbahngleise, Bootswagen und Ähnliches sind vom Eigner so herzustellen, dass ein gefahrloses Befahren des Slipwagens möglich ist.

6.6.

Der Slipwagen selbst, ist beim Befahren mit Bootswagen auf den Schienen festzusetzen.

6.7.

Beim Abslippen oder Wassern des Slipwagens ist auf die richtige Länge des Stahlseils (vorzeitiges Abbremsen) und die Umlenkrolle zu achten.



6.8.

Beim Herausziehen des Slipwagens darf sich niemand im Bereich des Stahlseils aufhalten. Der Windenführer hat auf das richtige Aufwickeln des Stahlseils zu achten. Ein zweiter Sportsfreund hat in der Nähe der Umlenkrolle zu stehen und gelegentlich dem Windenführer Hinweise zu geben.

7. Schlußbestimmung

Diese Schuppens-und Slipordnung ist durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 03.03. 2026 beschlossen worden. Die alte Ordnung tritt hiermit außer Kraft. Änderungen können nur durch Beschluß einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

Ribnitz, den 03.03.2026